



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



Segen- Pro Memoria.



Es hat der ehemalige Sachsen-Weimari-
sche geheime Rath und gewesene Comi-
tial-Gesandte, Herr Rudolph Anton
von Heringen, unter dem 28. mens. præt.
zwey Pro Memoria zum Vorschein kommen lassen, in wel-
chen Er eine von dem Unterzeichneten geschehen seyn sollen-
de Niederlegung der zu Führung derer Weimar- und Ey-
senachischen Votorum erhaltenen, Ordnungsmäßig an-
genommenen, und von Seiten derer meisten Höchst- und
Hohen Herren Reichs-Ständen und deren fürtrefflichen
Reichs-Tags-Gesandtschafften anerkannten Vollmacht,
zu erdichten, dem Publico so eigenmächtig als unschickli-
cher Weise anzukündigen, und auf dieses unerfindliche
Suppositum eine unziemliche Protestation gegen eine, sei-
ner Meynung nach, von des Herrn Herzogs zu Sach-
sen-Coburg-Hochfürst. Durchl. intendirte ander-
weite Gesandtschaffts-Legitimation zu begründen, sich an-
massen wollen. Nun wird zwar dieser zudringlichen Un-
gebühr, dadurch hinlänglich begegnet, wenn sich aus der
sub Sig. © anliegenden Sachsen-Coburgisch wiederholten Sign. ©
Protestation, als auf welche sich hiermit bezogen wird,
sattsam zu Tage leget, wie es dem Herrn von Heringen
nicht nur an allen Fug und Gewalt zu einem solchen zu-
dringlichen Passu, sondern auch mit einem Wort, an allem
Grund und Behuff ermangle, sich auch nur zu denen Go-
tha.

X

tha- und Altenburgischen Votis legitimiren, zu geschweigen in die von der Sachsen-Weimar- und Eysenachischen Vormundschaft abhängende Angelegenheiten einmischen zu können.

Nachdem aber gleichwohl das Vorgeben, als ob der Unterzeichnete die Weimar- und Eysenachische Gesandtschaft nieder gelegt habe, ein oder andern Orts Aufsehen erwecken, oder unverdienten Glauben finden möchte: So hat der Unterzeichnete nicht Umgang nehmen können, dessen vollkommenen Ungrund andurch öffentlich zu erklären. Reichskündiger massen hat der Unterzeichnete seine Vollmacht zu Führung derer Weimar- und Eysenachischen Votorum, zwar mit Hoher Erlaubnis und Zufriedenheit seines gnädigsten Herrn des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Dnolzbach Hochfürstl. Durchl. nicht aber von Ihnen, sondern von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstl. Durchl. als von Kayserl. Majestät allerhöchst- bestätigt und authorisirten Tutore, erhalten. So vernünftig und natürlich es nun an und vor sich ist, daß eine solche Vollmacht von niemanden, als der sie ausgestellt hat, revociret werden könne, und daß solche vielmehr so lange, als dieselbe Revocation nicht geschehen, oder an Seiten des Bevollmächtigten die Resignation derselben nicht erfolgt, und von Ihme förmlich nicht declariret worden, in ihren vollkommenen Bestand verbleibe: So gewiß sind des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Dnolzbach Hochfürstl. Durchl. von viel zu erleuchteter Einsicht und Equanimität, als das Höchste Dieselben sich jemals hätten beygehen lassen können, durch Ihre Befehle denjenigen Sachsen-Coburgischen Anordnungen vorgeiffen zu wollen, zu deren alleinigen Beobachtung Sie den Unterzeichneten bey Befestigung

Gestattung des Auftrags, Aufweis des nach Coburg in
Abschrift communicirten Adjuncti sub Sig. D lediglich ^{Sign. D}
verwiesen haben. Es ist also eine des Herrn von Heringen
angewohnter dictatorischen Art ganz gemäße Vermessen-
heit, wenn derselbe denen Hochfürstl. Brandenburg-Dnoltz-
bachischen Befehlen einen ganz ungleichen Sinn und nach
Gestalt der Sache unmögliche Wirkung beylegen, und da-
her die Entledigung des Unterzeichneten von der Weimar-
und Eysenachischen Vollmacht erfolgen will. Und da ei-
nes Theils des Herrn Herzogs zu Sachsen = Co-
burg Hochfürstl. Durchl. Krafft auf sich habender
Ober-Vormundschaft, die Ihm dem Unterzeichneten ertheil-
te, behörig übergebene, angenommene und agnoscirte Voll-
macht, weder noch zur Zeit revociret haben, noch zu re-
vociren gemeynet sind, andern Theils aber der Unterzeich-
nete diese nicht voreylig, sondern mit guter Überlegung, frey-
willig und mit ausdrücklicher Einwilligung seines Hoffes,
übernommene Vollmacht zu resigniren, um destoweniger
verantwortlich findet, als ihn vielmehr der allerunterthänig-
ste Respect vor die Kayserliche allerhöchste Erkenntnisse und
Anordnungen, unter deren Obrist-Vormundschaftlichen Au-
thorität seine Legitimation geschehen, und das von des
Hochfürstlichen Ober-Vormunds, des Herrn Herzogs
zu Sachsen = Coburg Hochfürstl. Durchl. durch
sothanan Auftrag gegen ihn bezeugte gnädigste Zutrauen, zu
fernerweiter Beybehaltung des Auftrags verbindet: Als
hat denen sämmtlich fürtrefflichen Comitial-Gesandtschaff-
ten der Unterzeichnete hiermit nochmals zu declariren, wie
seine beschene Legitimation zu denen Weimar- und Eys-
senachischen Votis niemals cessiret habe, sondern annoch
beständig fürdaure, und Er, als einen Weimar- und Eys-
senachischen Gesandten sich auch weiterhin jederzeit geriren,
folglich alles das, was in solcher Qualitæt Ihme obliegt,
und von seinem Hohen Herrn Principalen, des Herrn
Her-

Herzogs zu Sachsen-Coburg Hochfürstl. Durchl. Ihme aufgegeben werden wird, mit aller erforderlichen Treue thun und handeln werde, wie er dann eben in diesem Unbetracht, und auf ausdrücklichen von Höchstgedacht. Seiner Hochfürstl. Durchl. erhaltenen Befehl, alle in denen Heringischen: Eingangs erwähnten beyden Pro Memoria enthaltene unstatthaffte Asserta, unfertige Protestationes, und unziemliche Zubringlichkeiten, mit solenne-ster Reaprotestation, woferne einer solchen dergleichen Unfüglichkeiten werth seyn solten, abgefertiget, und Seiner Höchstn Principalschaft dagegen competentia quævis reserviret haben will, übrigens aber sich denen sämtlich sirtrefflichen Reichs- Tags Gesandtschafften zu höchstschätzbarh und geneigtesten Wohlwollen angelegenst empfiehlt. Regensburg den 21. Octobr. 1748.

Johann Hermann von Staudach.



Sign.

Sign. ☉.

Sachsen-Loeburgische

Wiederholte

Protestation.



Er ehemals gewesene Sachsen-Weimar- und Eisenachische Geheimde-Rath und Comitial-Gesandte, Herr Rudolph Anton von Heringen, hat unter dem Dato 28. Sept. nup. abermals zwey pro memoria, in der Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Vormundschafts-Angelegenheit, ausgehen zu lassen, und seinen Nahmen zu unterzeichnen sich angemasset. Es entsethet also anforderst die Frage: Ob und aus was für Macht er solches thun können?

Nun ist zwar erinnerlich, was massen derselbige, bey der Chur-Maynnsischen fürtrefflichen Directorial-Gesandtschaft, eine unterm Dato Friedenstien den 31. Januarii a. c. von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Herzog Friedrichen

vor Sich und des Herrn Herzogs Franz Josia zu Sachsen-Saalfeld Hochfürstl. Durchl.

ausgestellte Vollmacht, wie solche sub Lit. A. hierbey befindt Lit. A. lich, exhibiret hat, vermöge welcher

die Mit-Verfahr- und Verrettung

derer beyden Fürstlich-Sachsen-Altenburg- und Gothaichen Reichs-Votorum, ihme bergestalt aufgetragen werden wollen, daß er, Herr von Heringen,

It

mit

mit und neben dem allbereits darzu Bevollmächtigten Geheimden-Rath, Herrn Hannß Georg von Geiskmar,

solche zwey Fürstliche Vota, als

mit legitimirter Comitial-Gesandter

vor den Herrn Herzog Franß Josiam und Herrn Herzog Friedrichen

in gesamtten Namen mit verfahren und ablegen solle.

Es ist aber nichts weniger bekannt, was Massen Hochgedachten Herrn Herzogs Franß Josia zu Sachsen-Coburg und Saalfeld Hochfürstl. Durchl. sofort unter dem Dato 12. Febr. a. c. gegen sothane vom Herrn Herzog Friedrichen, nur einseitig, ohne die allermindeste vorhergegangene Communication, Recess-widrig angemassere Bevollmächtigung, bey dem Hoch-ermeldten Chur-Mannßischen Comitial-Directorio, eine höchst-vernünftige Protestation übergeben und gebetten: Den Sachsen-Gotha-Friedensheimischen particular Geheimden-Rath, Herrn von Heringen,

für einen Sachsen-Altenburgischen Comitial-Gesandten in keine Wege zu agnosiren, noch die von dem Herrn Herzog Friedrich ihm ertheilte Vollmacht anzunehmen, weniger selbigen zur Session und Ablegung des untheilbaren Sachsen-Altenburgischen Voti zu admitiren, noch disfalls ihm den allermindesten Glauben bezulegen. Gestalten des Herrn Herzogs Franß Josia Hochfürstl. Durchl. denselbigen, von Heringen, für einen Altenburg- und Gotha'schen Comitial-Gesandten niemals agnosiren würden.

Lit. B.

Wie nun dieses alles aus dem sub Lit. B. hierbey gezügten Abdruck sothaner, in denen Pactis Domus, besag. deren Anlagen, Num. I. II. & III. auf das liquidesste und unwieder-sprechlichste gegründeten Protestation des mehrern erhellet:

Also hätte man wohl keinesweges vermuthen sollen, daß offtz-ermeldter Herr von Heringen, welcher doch seitdem einigen beträchtlichen Gebrauchs oder Exercitii von dieser angebli-

geblichen Gesandtschaft, disseitigen Wissens, sich nicht unterzogen, nummehr seine privat-Zudringlichkeit so weit ansteigen lassen solte, daß er sogar gegen und wider denjenigen Reichs-Fürsten, an welchen er doch, als seinen Mit-Constituenten, vermög seines eigenen Legitimations-Producti, von seinem Herrn selbst, in gesamtten Namen, mit gewiesen ist, in Comitibus Imperii öffentlich und directe zu agiren, und mit solcher Adversität eben denselbigen gemeinschaftlichen Gesandtschafts-Posten anzuretten, auf das allerwiderrechtlichste und unleydlichste sich unterfangen solte.

Dann, nachdem der Herr von Geismar,

mit und neben

welchem doch der Herr von Heringen angegesetzt werden wolten, von Sachsen-Gotha-Friedenstein gänzlich abgerufen und dimittiret worden ist; So versiehet es sich wohl von selbst, daß eine ganz neue Gesandtschafts-Bestellung nöthig sey, gedachter von Heringen aber, auf sein Productum sub Lit. A. sich weiter durchaus nicht beziehen könne; als in welchem ihme weiter nichts, als eine Mit-Versführung und Mit-Vertretung derer Sachsen-Altenburg- und Gotha'schen Reichs-Votorum zugebracht gewesen. Wegen sothane gänzlich Aufhebung der Geismarischen Vollmacht, und Mit-Erlöschung des Heringischen Adjuncts-Producti würde auch, die in diesem enthaltene Clausula: **Camt und Sonders** um deswillen nicht langeführet werden können, weilen solche an sich nur conjunctiva & conditionalis, mithin von der alternativa: oder ganz unterschieden ist, und keinesweges die Kraft einer Substitution involviret, sondern vielmehr, als ein blosses Adjectum, allezeit durch die Clausulam primariam: mit und neben, ihre Modification behalten würde, wann auch gleich des Herrn Herzogs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. befugt wären, zu dergleichen Gemeinschaftlichen Reichs-Votis, ohne vorgängige Communication, Vollmacht zu ertheilen.

Allhießeilen aber sothane, nur hochgedachten Herrn Herzogs Friedrichs, einseitige Annahmung allerdings und offenbar Reces-widrig ist, ausser, daß Seine Hoch-Fürstl. Durchl. kraft eben desselbigen Heringischen producti, in facie

¶ 2

Imper

SAM. STRYK, de clausulis Commission. cap. II. num. 49.

ANTON. HERING. de Fidejuss. cap. 20. S. 36. n. 7.

SAM. STRYK. di. o. cap. II. num. 53.

Imperii selbst bekennen, daß die Altenburg- und Gotha'sche Reichs-Vota in Sachsen-Saalfeldischen und Ihre gesamten Nahmen,

geführt werden müssen, wegen der Hering'schen Adjunction aber die in denen Pactis domus ausdrücklich bedungene, vorbehaltene und wesentlich nothwendige Communication keinesweges vorher gegangen ist, sondern nur einseitig und de facto verfahren werden wollen; solch Attentatum auch, mittelst der vermüßigte interponirten Protestation zu dem mindesten Effect oder Folge nicht erwachsen können;

So declariren des Herrn Herzogs Franz Josia Hochfürstl. Durchl. hiermit solenniter, daß Dieselbe nun und nimmermehr Sich können noch werden bewegen lassen, den Herrn von Heringen für einen Comitial-Gesandten zu denen gemeinschaftlichen Sachsen-Altenburg- und Gotha'schen Reichs-Votis zu erkennen, viel weniger zu gestatten, daß Ihnen des Herrn Herzogs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. denselbigen aufdringen oder eigenthätig, ohne vorgängige Communication und Mitbewilligung, bey einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung ansetzen dürffte.

Man will, guten Glimpfs wegen, von andern notorischen Ursachen wohlgegründeter Bedencklichkeit, distal um so lieber abstrahiren, als dem Herrn von Heringen alle seine aufs Tapet gebrachte sogenannte Beweis-Gründe offenbar selbst in dem Weeg stehen, mit welchen er die Vormundschaftlichen Gerechtfamen desjenigen Reichs-Fürsten, dem er sich obrudiren und in dessen Namen er Mit-Gevollmächtigter Comitial-Gesandter werden will, anzusehen keinen Scheu trägt.

Er masset sich an, dem Chur-Maynzischen fürtrefflichen Comitial-Directorio, durch ein gedrucktes pro Memoria, etwas nicht verhalten zu wollen, was er selbst, wider den Character seines producti Lit. A. gefährlicher Weise incaminiret hat, und worüber er, wider Gebühr und Wahrheit ohn-erheblich gloriret.

Er imputiret, respect-widrig demjenigen Herrn, für dessen Mit-Gevollmächtigten Gesandten er, mittelst desselbigen setz-
nes

nes Producti, sich ausgiebet, einen ohnbefugten Versuch. Da doch weder Er, noch Sachsen-Gotha-Friedenstein, über die Sachsen-Coburg-Saalfeldische Vormundschafts-Befugniß Richter seyn kan, sondern sothane Wohlbefugniß, von Ihro Kayserlichen Majestät allbereits erkannt, und das Tutorium würellich ertheilet worden ist.

Er nennet die, im Gefolg sothanen allerhöchsts Kayserlichen Tutorii, zu denen Sachsen-Weymar-und Eisenachischen Reichs-Votis ertheilte Gesandtschafts-Legitimation, eine sogenannte provisorische Gesandtschaft. Da doch das Kayserliche Provisorium den Herrn Herzog Friedrichen zu Sachsen-Gotha, als einen ad causam tutelae legitimae gestörtlich nicht gehörigen, und ad causam testamentarie tutelae im mindesten nicht legitimirten Ingestorem, gar nichts angehet; und worüber ein dafiger quæstionirter Mit- und Neben-Gesandter zu Syndiciren billig Anstand nehmen solte.

Wann es nun nach Heringischen Principiis, einige Casus giebet, da, über Comitial-Bevollmächtigungen, ohne gesamter Stände vorgängige Deliberation und Schluß, nicht fürgeschritten werden kan; So muß unter diese Classe die von Sachsen-Gotha-Friedenstein, wider die Flaren-Haus-Recessse, ohne vorgegangene Communication, nur einseitig und de facto angemessene Comitial-Geschäfts-Bevollmächtigung zu denen gemeinschaftlichen Sachsen-Altenburg-und Gotha'schen Reichs-Votis, vor allen andern referiret und gerechnet werden.

Die Dictatur der von des Herrn Herzogs Franz Josid Hoch-Stuhl. Durchl. sub dato 12. Febr. a. c. dargegen interponirten Protestation Lit. B. ist bereits am 24. ejusd. geschehen; Und der Herr von Heringen, nebst seinem Collega, sine quo non, haben selbst, durch ihr untern 11. Martii a. c. distribuirtes Pro memoria, diese ihre Bevollmächtigungs-Quæstion in Comitibus pendent gemacht.

Wann nun alles dasjenige, was ad Dictaturam publicam gebracht wird, und worüber bey hoch-ansehnlicher Reichs-Versammlung pro memoria oder andere Scripta vel Impressa distribuiret werden, sofort eine pendentiam Comicialem mit sich bringet; so kan und darf der Herr von Heringen, nach solchen seinen eigenen

eigenen Principiis, keinesweges fürschreiten; Er kan sich für einen Comitial-Gesandten zu denen Sachsen-Gotha- und Altenburgischen gemeinschaftlichen Votis nicht geriren, sondern er muß über sein annaßliches Productum Lit. A. eines Comitial-Echlusses, und der allerhöchst-Kayserlichen Ratication anförderist und vor allen Dingen gewärtig seyn.

Das Principium, daß niemand votiren könne, als derjenige, welcher die Lande JURE PROPRIO besitzt, hat seine ohnzweifelliche Richtigkeit. Nun besitzt aber der Herr Herzog Franz Josias Seinen Erb-Antheil am Altenburgischen Fürstenthum außer allem Zweifel jure proprio, mit allen Hoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten; Herr Herzog Friedrich agnosciret auch selbst in der dem Herrn von Heringen einseitig ertheilten Neben-Vollmacht, daß die Altenburg- und Gotha'schen Reichs-Vota in gesanten Namen mit-verfähret und abgeleget werden müssen. Ob also gleich dem Herrn Herzog Friedrich die Beschickung derer Reichs- und Creys-Conventen samt Ausfertigung derer darzu gehörigen Vollmachten, vigore COMMISSIONIS perpetuae, aufgetragen ist und nicht gestritten wird; so kan doch sothaner Auftrag keinesweges ultra tenorem Commissorialis, am allerwenigsten aber contra Ipsum Committentem geübet noch mißgebrauchet werden, sondern es ist dabey ausdrücklich bedungen, daß wenn neue Reichs- und Creys-Tage ausgeschrieben werden, und da bey denenselbigen etwas hochwichtiges vorkömmt, so des ganzen Fürstlichen Hauses, oder jemand's von denen Fürstlichen Herren Pacifcenten insonderheit, oder auch derer gesanten Lande Wohlfahrt merklich concerniret, daraus mit denenselbigen communiciret werden müsse. Da nun die Comitia bishero fast perpetua gewesen sind; so fasset der Casus neuer Reichs-Tage nothwendig auch den Casum neuer Gesandtschafts-Bestellungen und alle Veränderungs-Fälle in sich, sonst würde die bedungene und vorbehaltenne Communication nur in einer beständigen Illusion des Pacti bestehen. Ohne Zweifel aber ist die Erwählung und Ernennung eines Comitial-Gesandten kein geringes, sondern eines derer hochwichtigsten Geschäfte, welches des ganzen Fürstlichen Hauses, und eines jedweden Fürstlichen Herrn Interessenten insonderheit, weniger nicht, derer gesanten Lande Wohlfahrt vornehmlich angehet. Denen Sachsen-Gotha-Friedensfeindschen widrigen Anmassungen aber ist je und alle Zeit, und zwar, besage der

An

Anfüge Lit. C. bereits Ao. 1699. publice widersprochen worden, und noch Anno 1717. hat weyland Herr Herzog Friedrich II. dasjenige, was bis dahin so genau nicht observiret worden, hintänfftig ohne ferneren Anstand zu adimpliren, per Rescriptum Lit. B. subadi. Num. III. sich schuldig erkläret.

Wann nun, vermöge derer Heringischen selbst eigenem sogenannten Beweis: Gründe, und secundum ipsissima verba des pro memoria vom 28. Sept. diese Materie, die Sachsen-Gothaische einseitige und hinterwärtige Comitial-Bevollmächtigung betreffend, von der Beschaffenheit ist, das ein Conclusum Statuum selbiger das Decisum fällen kan, und über welches unter keinerley Vorwand hinaus gegangen werden mag; so folget von selbst das hierüber der Reichs-Versammlung, ohne ihren größesten Despect, von niemanden vorgegriffen, noch, ehe der Schluß erfolget, juribus Statuum & moribus Patriae falsis, gegen Seine Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg und Saalfeld etwas einseitiges oder eigenmächtiges, es rühre her, oder geschehe von dem Herren von Heringen, oder von wem es wolle, gestattet, am allernächsten aber derselbige, auf die Sachsen-Gotha-Friedensheimische einseitige Vollmache, für einen gemeinschaftlichen Sachsen-Altenburg- und Gothaischen Comitial-Gesandten agnosiret werden könne.

Nicht also verhält es sich hingegen mit denen Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Reichs-Votis. Diese sind dem unmündigen Herrn Erb-Prinzen solitarie, ohne jemandes Concurrenz oder Anspruch, ganz ohnstrittig, JURE PROPRIO zuständig; die Privat-Ingestion eines anmaßlichen tutoris testamentarii sine Testamento giebet demselbigen so wenig Besitz, als die mindeste Legitimationem ad causam. Zu vormundschafftlicher Führung dieser Reichs-Votorum ist ohnstrittig ein Kayserliches Tutorium erforderlich, und dieses haben Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Herzog Franz Josias bey dem hoch-anschulichen Comitial-Directorio in originali produciren lassen; das andringliche illegale Erbieten zu einem Juramento de credulitate hingegen kan so wenig Behuf geben, als aus der Schreibe-Tafel ein Fürstliches Testament gemacht werden. Da nun die Sachsen-Weymar- und Eisenachische Reichs-Vota, samt dem Kayserlichen Tutorio allerdings ohnstrittig sind; So kan auch die vormundschafftliche Gesand-

schafftes Bevollmächtigung ohnmöglich strittig gemachet, noch ad Deliberationem comitalem provociret werden. Die Sachsen-Gotha-Friedensteinische thätliche Ingestion samt der dastigen legitimatione ad Tutelam Testamentariam sine Testamento, gehöret gar nicht ad Comitata, sondern ist lediglich abz und an das Kayserliche obrist-vormundschaftliche Amt zu verweisen, immittelst, und so lange des Herrn Herzogs Friederichs Hochfürstl. Durchl. sothane Thron anförderst obliegende Legitimationem ad causam coram Throno Caesareo nicht berichtiget haben, noch berichtigen können; So lange sind Sie auch nicht befugt, dem von Thron Kayserlichen Majestät bestärtigten Herrn Tutori Legitimo das mindeste in den Weeg zu legen, noch Sich in diese Vormundschafts-Sache, bey der Reichs-Versammlung oder sonsten, auf einigerley Weise zu mischen.

Des Herrn Herzogs Franz Josia Hochfürstl. Durchl. ersuchen also sämtliche Chur-Fürstliche, Fürstliche und andere Reichs-Ständische fürrestliche Gesandtschafften, mit Wiederholung ihrer allbereits übergebenen Protestation, nochmals, den Herrn von Heringen für einen Sachsen-Altenburg und Gotha'schen Comitatal-Bevollmächtigten in seine Weege zu admittiren, oder zu erkennen, sondern aus angeführten triftigen Ursachen, ihme nicht zu verhalten, daß er eine andere und bessere Legitimation anförderst bezubringen habe, gestalten er auch solchen Falls, dennoch gegen hoch-gedachten Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg und Saalfeld zu agiren nicht befugt seyn würde; dahero auch von ihme in dieser Weezmar- und Eisenach'schen Vormundschafts-Sache und sonsten weiter nichts angenommen werden könne. Coburg zur Ehrenburg den 15. Octobr. 1748.

Beylagen.

Lit. A.

SOn Gottes Gnaden Wir Friedrich Herzog zu Sachsen etc. etc. etc. vor Uns und des Herrn Herzogs zu Sachsen-Casselnd. rathione Dero beim Fürstenthum Altenburg, nach denen Reccessen und Verfassungen Unsers Fürstl. Hauses, unter dem bekannten Nexu annoch stehenden Casselndischen Landes-Portion, uhrzünden und bekennen hierdurch. Demnach Wir die Mit-Verfuhr- und Ver-

Verrichtung Unserer beyden Fürstl. Sachsen-Cothaisch- und Altenburgischen Reich-Votorum auf den noch fürwährenden Reichs-Tag zu Regensburg, mit und neben dem allbereits dazu bevollmächtigten Geheimden-Rath, Herrn Hans Georg von Seifmar, auch dem Besten, Unserm Geheimden-Rath und lieben Getreuen, Herrn Rudolph Anton von Herzingen, samt und sonders zu übertragen, von gut befunden: Als thun Wir solches hiermit und in Krafft dieses, und ertheilen ihm zu dem Ende vollkommene Macht und Gewalt, dergestalt und also, daß er, als Unser Mit-legitimierter Comitial-Gesandter vor Uns und obgedachten Herrn Herzogs zu Sachsen-Celsfeld Lbd. racione vorherführten, dem Fürstenthum Altenburg einverleibten Celsfeldischen Landes-Portion, sothane Reichs-Vora forthin in obangezogener Maasse ebenfalls Mit-verbühren und ablegen, und in denen vorkommenden Materien, nebst andern Ehre- und Fürstl. auch übriger Reichs-Stände Gesandtschaften und Abgeordneten, denen ertheilenden Instructionen gemäß, alles dasjenige samt und sonders, als oberwehnet, berathschlagen, handeln und schließen heissen solle, was zu des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt und Zufachtn, auch dessen beständiger Ruhe und Sicherheit ausgemein, wie nicht weniger allen und jeden Reichs-Ständen und Uns zum Besten und Nutzen gereichen mag, und Wir Selbst, wenn Wir zugegen wären, zu thun und zu verrichten haben mögen. Was nun derselbe an Unserer statt und in gesammten Rahmen also voriren, handeln und schließen heissen wird, das wollen Wir für genehm, und als von Uns selbst gesehen, achten und aufnehmen, ihn auch deshalb überall schadloß halten. Alles getreulich, sonder Gefährde. Urtkundlich ist diese samt und sonders auf ihn mit gerichtete Legitimation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und bedrucktem Fürstl. Secret wißentlich ausgefertigt worden. So geschehen und gegeben Friedenstein, den 31. Januar. 1748.

Friedrich, H. zu Sachsen.



Lit. B.

Dictatum Regensburg den 24. Febr.

1748.

per. Moguntinum.

Von Gottes Gnaden Franz Josias, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
 C. En

Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
 Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Hen-
 neberg, Graf zu der Märck und Ravensberg, Herr
 zu Ravenstein, 2c. Ritter des Königlich, Pohnlischen
 weissen Adler-Ordens, 2c.

Unseren freundlich = günstig = und gnädigen Gruss, auch
 geneigten Willen zuvor!

Hoch = und Wohlwüirdig, Hoch = und Wohlgebohrne,
 Wohl = auch Edle, Beste und Hochgelahrte,
 des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten
 und Ständen auf fürwährenden Reichs = Tag
 gevollmächtigte Rätthe, Botschafftere und Ver-
 sandte,

Besonders liebe Herren, und liebe Besondere!

Sie haben aus denen eingegangenen Comitäl-Relationibus
 ersehen, wasmassen unseres Herrn Vatters Herkogs Fri-
 derichs zu Sachsen-Gotha Ldd., zur Verführung des unter
 Uns und Ihnen gemeinschaftl. Sachsen-Altenbürgischen Reichs-Voti,
 den gewesenen Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Comitäl-Ge-
 sandten von Heringen zum Adjuncto zu ernennen, auch in solcher Ab-
 sicht diesen eine Vollmacht zu ertheilen, sich angemasset. Nachdem
 aber in dem von Sachsen-Gotha mit weyland Unserem Herrn Vatters
 Num. 1. End. Anno 1680. errichteten Recess nach der Anfüge sub Num. 1. uns
 unser Landes-Antheil und Groß-Väterliche Erb-Portion in dem Für-
 stenthum Altenburg eingeräumet, und klärllich stipuliret ist, daß bey
 diesen und andern Publicis, Sachsen-Gotha zwar die Direction has-
 sen, jedoch aber solche anderst nicht, als in gesambten Nahmen ver-
 fähret, mithin nicht allein die darzu gehöbrige Expeditiones, Vollmach-
 ten, Schreiben, Rescripta, Patenten, und wie es Nahmen haben mag,
 darnach eingerichtet, und also unser Respect und Ansehen nicht weniger,
 als das Sachsen-Gothaische selbst eigene dardurch, und sonst liberal
 treulich beobachtet, auch zur Verwahrung unsrerer, und derer gesamb-
 ten Landen Bestens vertrauliche Communication zu thun, nicht unter-
 lassen werden solle.

Und dann sothaner Recess durch die Anno 1714. publicirte Aller-
 Num. 2. höchst-Kayserliche Haupt = Sentenz laut Anfüge sub Nro. 2. dergestalt
 bestätigt ist, daß Sachsen-Gotha ausdrücklich angewiesen wor-
 den, bey würcklicher Verführung sothanen diesseitigen Auftrags dero
 Publi-

Publicorum dergestalt zu verfahren, damit demjenigen, was in sothane
nem Vergleich uns zu Gutes, insonderheit auch zu Aufrechthaltung un-
seres Reichs- Fürsten- Standes, sowohl mit der Administration in
Sachsen-Gothischen eigenen- und pro rata concurrente unseren Nah-
men, als auch mittels zu thun habender Reces- mäßigen Communi-
cation und guten Vernehmens, unverrückt nachgekommen, und darwie
der nichts gethan noch verhänget werden möge.

Nichts weniger ferner in dem- zwischen Uns und Sachsen- Gotha
zu Befolgung sothaner Kayserlicher Sentenz Anno 1717. errichteten Re-
cesss die anderweite verbindlichste, auch von Kayserlicher Majestät
confirmirte Versicherung geschehen ist, daß besag Adjuncti Num. 3. Num. 2.
dasjenige, was in dem Reces de Anno 1680. pacificiret worden, treu-
lich erfüllet, auch das, was bis anhero ein- oder andererseits so genau
nicht oblerivret, noch zur Erfüllung gebracht worden, künftighin ohne
ferneren Anstand adimpliret werden solle.

Als mögen Wir denen Herren und denenselben nicht verhalten,
daß wegen obgedachter Heringischen Adjunction zu dem Sachsen- Al-
tenburgischen Reichs- Voto mit Uns die allermindeste Communication,
als doch die Kayserliche Confirmationes derer Pactorum und Res Ju-
dicatæ erfordern, nicht gepflogen, sondern auch disfalls, wie sonst,
nur eigenwillig zu verfahren, sich angemasset worden.

Gleichwie nun die Aufrechthaltung Unseres Reichs- Fürsten- Stan-
des, und dessen, was uns hierunter auch inwiewit des Fürstenthums Al-
tenburg wegen unserer Saalfeldischen Landen zustehet, nothwendig un-
sere vornehmste- zu Kayserl. Majest. und des Reichs Dienst geriewidmete
Sorgfalt ist, auch allegirt seyn und bleiben wird;

Also sehen Wir Uns höchstens vermulßiget, gegen sothanes Sach-
sen-Gothisches fernerverteutes zudringliches Attentatum feuerlichst zu pro-
testiren, mit der offenbare gegründeten insändigen Bitte, den von He-
ringen für einen Sachsen- Altenburgischen Comitial Befandten in keine
Wege zu agnoskiren, noch die von dem Herrn Herzog Friderich zu
Sachsen-Gotha ihm ertheilte Vollmacht anzunehmen, weniger selbigen
zur Session und Ablegung des untheibaren Sachsen- Altenburgischen
Voti zu admittiren, noch disfalls den mindesten Glauben ihm bezu-
legen: Gestalten Wir denselbigen für einen Altenburgischen Comital-
Befandten oder Adjunctum niemahls agnosk-iren werden.

Die offenbare Begründung sothaner nothdringlicher unsrerer
Protestation lässet uns an Reichs- Grund- Gesekmäßiger Willfährung
nicht zweifeln, und Wir verbleiben dagegen denen Herren und denens-
selben mit glänztigen, geneigt- und gnädigen Willen wohl begethan,
Datum Coburg zur Ehrenburg den 12. Febr. 1748.

Derer Herren und Ihrer

freundwilliger und ganz wohlaffectionirter

Frans Josias, Herzog zu Sachsen.

C 2

Deylar

Beylagen.

Num. 1.

Extract Erb-Theilungs-Vergleichs zwi-
schen Herrn Herzog Friedrich dem ältern zu Gotha
und denen vier jüngern Herrn Brüdern, Herrn Herzog
Heinrich zu Römhild, Herrn Herzog Christian zu Eisenberg,
Herrn Herzog Ernst zu Hildburghausen und Herrn
Herzog Johann Ernst zu Saalfeld, d. d. 24. Febr.

1686.

x. x.

Und ob nun zwar

Sum dritten Herrn Herzog Heinrichs, Herrn Herzog Christians,
Herrn Herzog Ernsts und Herrn Herzog Johann Ernsts Fürst-
liche Durchlauchtigkeiten, veranlaßt der Fürst-Wäterlicher Dispositio-
nen, Kayser- und Königlicher Bevelhung, Pactorum & Providentiae ma-
jorum, sowohl der unverrückten Observanz bey dem Fürstlichen Hause
Sachsen, sich Ihrer an denen auf Sie allerseits verkommenen gesamm-
ten Fürstenthümern und Länden pro indiviso habenden Septimarum,
und demnach ein jedweder derselben eines völligen Sieben-Theils mit al-
ten Rechten und Hoheiten nicht weniger besüßt und versichert gedußt,
als solche von Dero ältern Herren Brüdern, Herzog Albrechtion und
Herzog Bernharden zur eigenen abgesonderten Administration ge-
suchet, erhalten und respectlich übernommen worden; so haben aber hers
gegen Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeiten, in reiffe Erweanung gezogen,
daß durch dergleichen gänzlich Zertheilung der sämtlichen Fürstenthü-
me und Lände und der daran hängenden Regalien und Hoheit in Sie-
ben Theile, Ihres Fürstlichen Hauses Ansehen und Respect zusamt Ih-
rer der Fürstlichen Herren Brüdere allerseits eigenen Reputation in Ge-
fahr kommen könnte, dergleichen Zereinselung auch der Fürst-Wäterli-
chen Intention und der gemeinen Landes-Wohlfahrt, wegen Entgung
der Kräfte zum Schutz des Fürstlichen Hauses und der anvertrauten
Unterthanen entgegen stehen würde, wie nicht weniger, daß Dero ält-
sten Herrn Brüdere Durchlaucht wegen des Ihre auf die Leb-Zeit zu
kommenden Regiments, darein nicht einwilligen, und von denen Länd-
schaften selbsten dargegen bewegliche Einwendung gethan werden möch-
te, gleichwohl Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten, bey denen haben-
den Deputaten, und ohne Fürstliche Nothmöglichkeit sich hinzubringen
und auf die Succession am Regimente, nach der Ordnung der Natur
(da Sie ihren freundlich-geliebten älteren Herren Brüdern ein langes ge-
sundes Leben von Herken wünschet) zu sehen beschwerlich sein woll-
te; damhero haben endlich Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeiten nach
hin und wieder überlegten Umständen, sich beständig und für sich frey-
willig resolviret, auf eine solche gänzlich Zertheilung der sämtlichen Län-
de

de und Jurium auch onerum & commodorum Ihr Abschen nicht zu richten, sondern durch einen Erb- Vergleich mit Dero ältesten Herrn Bruders Durchlaucht sich überhaupt dahin zu setzen, daß selbige des gesamnten Fürstlichen Hauses unten mit mehreren berührte onera, pro rata dieser vier Sieben- Theile mit über sich nehmen und behalten, darben aber auch Ihre und Ihren Fürstlichen Descendenten am Regiment, einige besondere Emolumenten und zugleich eine gewisse Landes- Fürstliche Præminenz, necht anderen zu des ganzen Hauses Auctorität gehörigen Regalien, jedoch, daß Sie die Herren Brüdere darinn und bey Ihren Reichs- Fürsten- Stand liberal mit zu vertreten schuldig, auf Maasse wie unten folget, erblich überlassen, hingegen Ihnen denen vier Herren Brüdern necht einem effectlichen Nachschuß über die bereits unten habende Aemter diejenige Fürstliche Hoheit, Jura und Gerechtigkeiten wahrlich angewiesen werden sollen, welche Herzog Friedrichs Durchlaucht dem gemeinen Wesen zum Besten nicht besonders vorbehalten worden. Es sollen aber

Zum Vierdten, Herzog Friedrichs Durchlaucht und Dero Descendenten und Nachfolger am Regiment in Kraft dieses Vergleichs gleichsam vigore Commissionis perpetuæ unwiederlich übergeben, und auf Maasse, wie im folgenden 5ten und ferner im 16ten Punct enthalten, zu verfahren aufgetragen sein und bleiben, gestalt sie es auch acceptirt und angenommen: Alle Reichs- Sachen, weichegen solche sein mögen, mit allen dahin gehörigen Expeditionibus, Beschießungen, Reichs- Creys- Probation und anderer Conventen, Ertheilung der darzu benötigten Vollmachten, Instruktionen und Verordnungen, Füh- und Abiegung der Reichs- und Creys- Vororum, Berichtigung der Reichs- Deputationen, Cammer- Gerichts- Visitation, Verbring- und Abstatung auch respective Verwilligung der Cammer- Pleier, Reichs- und Creys- Anlagen, Kömmer- Monathen, Reichs- und Creys- Hülfen an Voick und dergleichen.

Über dieses 2c. und was dergleichen weiter ad Statum publicum in Reichs- Creys- Landshafft- Kriegs- und andern ersehnten Sachen gezogen werden mag, und dem Fürstlichen Hause zum Respect, ungetrissen beyammen zu erhalten.

Zum Fünfften, gleichwie aber alle diese Stücke Herrn Herzog Friedrichs Durchlaucht und Dero männlichen am Regiment nach und nach succedirenden Erben, auf Maasse wie vorgedacht und weiter folget, zu dirigiren und zu verfahren überwießen und vorbehalten: also bleibet Ihnen auch so weit die dahin gehörige Reichs- und Landes- Fürstliche Hoheit und Vorherrschaftigkeit, und soll darinnen einiger Eingriff oder Eintrag von denen vier jüngern Herren Brüdern oder Dero Fürstlichen Nachkommen, niemahls geschehen, gehalten Sie sich vor Sich und jetzt gedachte Fürstliche Nachkommen, bey Fürstlichen Worten, darzu festiglich verbunden, und dießfalls aller Exceptionum, wie die erdacht wezden mögen, insonderheit Dispositionis paternæ & avitæ, ingleichen Providentiæ & Pacti Majorum, Investituræ Casareæ, und dergleichen hiermit wissentlich begeben, auch Ihre Fürstliche Descendenten, da Ihnen Ort dergleichen geben solte, zu Festhaltung dessen, was in diesem Erb-

Erb-Vergleich abgehandelt, außs beständige obligiret haben wollen; hingegen haben Herrn Herzog Friedrichs Durchlaucht und Dero Regiments-Folgere dieselige Kosten, welche bey denen erhehiten Publicis aus denen Cammern anzuwenden und von denen Landtschaften jest oder künfftig nicht getragen werden, ohne Dero vier jüngern Herren Brüdern der Hayschulß (außer was die Jüttsische und andere Succellions-Sachen betriefft) aus eigenen Mitteln allein herbey zu schaffen, und sind über dieses hiermit gegen Ihre Durchlaucht der Freund-Brüderlichen Erziarung und Versprechens, daß Sie alle obige Ihrer allerseits Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und Dero Nachkommen würcklich angelegene wichtige Stücke und Hoheiten in gesammten Nahmen jederseits verführen, die dazu gehörige Expeditiones, Vollmachten, Instructi-ones, Schreiben, Rescripien, Patenten und wie es Nahmen haben mag, darnach einrichten, und also der jüngern Herren Brüdere Respect und Ansehen nicht weniger als Ihr, und der Jbrigen selbsteigenes, dadurch und sonst überall treulich beobachten, auch nach Gelegenheit, und der Sachen Unterschied und Erforderung, zu Verwahrung Ihrer Durchlauchtigkeiten und gesammter Lande Bestens vertrauliche Communication zu thun nicht unterlassen wollen, immassen unten, wie fern der jüngern Herren Brüdere Durchlauchtigkeiten in ein und andern mit zu concurriren haben, weiter enthalten etc. etc.

Und nachdem

Zum Sechzehenden, soene am Ende des dritten und vierden Puncts wegen der Herr Herzog Friedrichen vorgehaltenen Publicorum angeführet worden, daß bey deren Verführung derer jüngern Herren Brüdere Respect und Reichs-Fürsten-Stand, auch ihrer Landes Bestes allerwege bestmüßlichst beobachtet werden solle, zumalen Er. Fürstl. Durchlaucht disfalls mit Ihnen Freund-Brüderlich vor einen Mann zu stehen, Sie überall nach außseren Vermögen zu ver-tretten, und die gesammte Lande zu schüzen versprochen haben; als ist solcher Publicorum wegen zu respect der Jüngern Herren Brüdern, nebst dem, daß, wie anjest verführten Orten gemeldet, alle dergleichen wichtige Dinge in der Herren Brüdere, und Dero Fürstlichen Nachkommen Nahmen, auch innerhalb Landes bey Dero Landes-Portionen mit expediret und verführt werden sollen, in nachfolgenden Stücken diese besondere verbindliche Abrede genommen worden, daß bey Kayserlichen und Königlichem auch andern hohen gesammten Beschlüssen etc. etc. Hiernächst soll auch Ihren Fürstl. Durchlauchtigkeiten, wenn neue Reichs- oder Creysß-Tage ausgeschriben, solches zu wissen gemacht, und denenselben anheim gegeben werden, ob Sie durch den bey der Regierung habenden Rath, welchem Ihre Ver-richtungen anvertrauet, aus denen nach und nach einkommenden Relationen die Notabilia extrahiren und sich zuschicken lassen wollen. Da aber etwas höchwichtiges bey solchen Conventen, oder auch sonst bey Kriegs- oder Friedens-Zeiten vorgienge, so des ganken Fürstlichen Hauses oder jemandts von Ihren Durchlauchtigkeiten insonderheit, oder aber der gesammten Lande Wohlfahrt mercklich concernire, sodann wollen Er. Herzogs Friedrichs Durchlaucht und Dero Nachkommen
nach

nach der Sachen Beschaffenheit und befindenen Umständen, nicht nur mit Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten, daraus zu communiciren, sondern auch die gesammten Landtschafften, wie es ohnedem Herkommens ist, mit zu Rath zu ziehen wissen zc.

Zu Urkund haben ihre Fürstliche Durchlauchtigkeiten allesamt diesen Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung Ihrer Fürstl. Secreteren besföttigen lassen. So geschehen auf der Residenz Friedensteyn den 24. Febr. 1680.

(L. S.)

(L. S.)

Friedrich, H. z. Sachsen. Heinrich, H. z. Sachsen.

(L. S.)

(L. S.)

Christian, H. z. Sachsen. Ernst, H. z. Sachsen.

(L. S.)

Johann Ernst, H. z. Sachsen.

Num. 2.

Extract Kayserl. Haupt-Sentenz

de 25. Aprilis 1714.

**Sachsen-Loburg-Eisenberg- und Röm.-Hilbische
Succession betreffend.**

Absolutur Relatio & Conclusum.

zc. zc.

2do. **S** Nachdem in erst-bemeldten zwischen Friedrich dem ältern und dessen vier jüngern Herren Brüdern errichteten Punctations- und Haupt-Recessen de anno 1679, und 1680. diese letztere
D 2 sich

sich, aus in erwähnten Receptibus angeführten Ursachen, aller und jedes in selbigen mit mehrerem und umständlich bemeldter Jurium sublimium, so sie sonst an denen von Dero Herrn Vatern auf Sie allerseits und Ihre andere Herren Brüdere versammelt, und bis dahin in Gemeinschafft besessenen Fürstenthümern, nemlich dem Gotha'schen, Altenburgischen und Coburgischen, wie nicht minder dem Antheil der gekürsteten Graffschafft Henneberg, auch allen Dero Zu- und Angehörigen, pro indiviso mit zu exerciren gehabt, sich freiwillig auf das besändig und Kräftigste begeben, hingegen solche alle Dero ältesten Herrn Brüdern, zu seinem und seiner gänzen Mams-Linie Bestem, zu erblicher Direction und Administration, in vim Commissionis perpetuae unwiderrufflich übergeben, und auf Maasß und Weise, wie in besagten Recessen gleichfalls deutlich enthalten, zu verfahren übertragen, dagegen aber sowohl in denen zu ihrer Abfindung Ihnen wirklich eingeräumten, und was Sie durch Ersehung ihrer Nachschuß-Gelder an Land und Leuten ferner dazü bräuhet, als auch was Ihnen hierüber künftig durch Anfälle innerhalb Ihres gesammten Hauses zuwachsen möchte, anders nicht, als die ausdrücklich benamfte Regalia, Jurisdictionalia und andere Jura, vorbehalten, und mit solchen sich gänzlich befriediget; also hätte es bey solcher wohlbedächthlichen Renuntiation und Übertragung gedachter Sublimium, ratione des amoch in diesem nexu begriffenen Herrn Herzogs zu Sachsen-Cassel, sowohl was dessen Könnlichlich und Eisenbergische als auch die Coburgische Erb-Ratas betrifft, sein unveränderliches Verwenden, und wird diesem zu folge Derselbe mit seiner, ratione jurium sublimium bey erst- bemeldten Anfällen und insonderheit dem Coburgischen, gemachten Anforderungen, hienit ab und zur Ruhe, mithin zu Westhaltung gedachter Reccess gewiesen; hingegen auch Herr Herzog Friedrich zu Gotha erinnert, daß, gleichwie viel erwähnte hohe Kaiser- Jura seiner Linie ausdrücklich allein, und zwar mit dem deutlich bedungenen Rückfall, wann solche abgeben solten, überlassen worden, also derselbe und seine Mäntliche Erben solche auch nur vor sich exerciren, mit nichten aber an andere, weder inner- noch außserhalb des Fürstlichen Hauses, überlassen noch cediren, auch bey wirklicher Verführung derselben dergestalt verfahren solle, damit demjenigen, was in sothanen Vergleich den jüngeren Herren Brüdern, und also auch Herrn Herzog Johann Ernst, zu gutem, insonderheit auch zu Aufrechthaltung seines Reichs- Fürsten-Standes, sowohl mit der Administration in seinem, Herrn Herzog Friedrichs eignen und pro rata concurrente in Sachsen-Caasseldischen Namen, als auch mittelst zu thun habenden Recess-mäßigen Communication und guten Vernehmens, nach Unterschied der Geschäfte und sonst vorbehalten, bedungen und versprochen worden, unverletzt nachkommen, und dawider nichts gethan, noch verhänget werden möge &c.

Frans Wilberich von Mengshengen.

Num.

Extract Fürstl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischen und Sachsen-Gothaischen Recesses
de dato 6. Septembr. 1717.

2c. 2c.

Im übrigen behält es schließlich

IX.

Ratione der Sachsen-Saalfeldischen Herrn Herzogs Johann Ernsts Durchlaucht in anno 1680. zugeheilten Fürst-Bäuerlichen Landes-Portion bey der, wegen Verführung derer hohen Jurium, vormahls durch die Reccesse contrahirten Verfassung und bisherigen Connexion mit dem Fürstenthum Altenburg, es könnte denn mit der Zeit, auf eine beyden Theilen beliebige und annehmliche Art, eine andere Gestalt getroffen werden, sein ungeändertes Bewenden, und wollen beyde Fürstliche Theile demjenigen, was darinnen abgeredet und pacificiret worden, treulich nachzukommen, auch das, was bis anhero ein oder andern Theils so genau nicht observiret noch zur Erfüllung gebracht worden, künfftighin ohne fernern Anstand zu adimpliren schuldig seyn. Urkundlich ist dieser Vergleich von beyderseits Fürstlichen Herren Pacificanten, nachdem Dieselbe zuvordest einander, selbigem in allen Punkten und Clauseln unverbrüchlich nachzukommen, bey Fürstlichen Ehren, Treu und Glauben, heiliglich versprochen, und anbey sich aller Rechts- Wohlthaten und Ausflüchte, so etwan dawider angezogen werden könnten, tam in genere, quam in specie, wohlbedächting begeben, unter Amvolnungung alles gedeiblichen Segens, eigenhändig unterschrieben, mit deren Fürstlichen Secreraren besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden, und soll die Kayserliche allergnädigste Confirmation darüber förderjamst als terunterhängigt gesucht und ausgewürcket werden. So geschehen den 6. Septembris Anno 1717.

(L. S.)

(L. S.)

Friderich, Herzog zu
Sachsen.

Johann Ernst, Herzog
zu Sachsen.

Lic

Lit. C.

Dictatum denen drey Reichs-Collegijs Regensburg
den 11. Martii 1699.

Von Gottes Gnaden Ernst und Johann Ernst,
Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg ꝛc. tot. tit.

Unsern freundlichen und günstigen Gruß zuvor,
Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne,
Edle, Beste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren
und liebe Besondere!

Sie können denen Herren und Euch hierdurch nicht verhalten, was
massen Uns glaubwürdig vorgebracht worden, als habe Sach-
sen-Gotha bey dem hochlöbl. Chur-Mainischen Reichs-Direc-
torio zu Regensburg eine Vollmacht, wie ins fünffrige die Reichs-Vora-
nomine derer Fürstenthümer Gotha und Altenburg zu verführen, durch
den dahin geschickten Baron von Hagen übergeben lassen, welche aber
mit Uns, als Mit-Interessenten und Participanten an denen Gothais-
schen und Altenburgischen Votis, weder behörig communiciret, noch
auch Uns zur Mit-Unterschrift vorgeleget, sondern so gar ohne Unser
in introitu gedachter Vollmacht, wie sonst bey dergleichen Commu-
n-Sachen gewöhnlich und Unserwegen vormahls so wohl von Unfers älte-
sten Herrn Bruders Lfd. als auch nachgehends, bey des jetzigen Herrn
Herzogs Lfd. daseibst Minderjährigkeit, von der Ober-Vormundschafft
geschehen, Nämentlich Meldung zu thun, abgefasset worden, welches
alles wider die vorhandene Pacta und Verordnungen Unfers Fürstlichen
Gesamt-Hauses, und absonderlich die, von hochgedachten Unfers Herrn
Vatters zu Sachsen-Gotha Lfd. verstorbenen Herrn Vatter, Dero jün-
geren Herren Brüdern, so hoch verpochene Gewähre Dero Reichs-
Fürsten-Standes streitet, wie man disseits, bedürffenden Falls, recht-
lich auszuführen, Sich wohl getrauet, und wir dahero obermelkten ab-
geschickten Baron von Hagen vor einen von Uns zu der allgemeinen Reichs-
Versammlung zu Regensburg Bevollmächtigten nicht erkennen können;
Als ersuchen Wir die Herren und Euch hiermit, in zuversichtlichen Ver-
trauen, Sie belieben aus angeführten Ursachen, auf gemeindete Bevoll-
mächtigung ebender-nicht, als bis sie von Uns mit oblliegen, zu reflecti-
ren, auch dahero dem damit anmeldenden Herrn Gesandten weder Vo-
tura noch Sessionem bey der Hoch-preussischen Reichs-Versammlung
in dem Fürsten-Rath zu verstaten, Er habe sich denn besser, als noch
zur Zeit gesehen, mit legitimiret, widrigen jedoch unabweislichen Falls,
wollen Wir wider alles, so an Unserm Reichs-Fürsten-Stande in ei-
nigertley Wege Uns nachtheilig seyn könnte, hiermit solennissime, und
zwar jedweder nach denen Rechten, so uns aus denen Universal- und
Particular-Pactis Domus zusiehen, protestiret und Uns alle Jura Sta-
tuum Imperii, wie auch alle, nach denen Reichs-Satzungen nicht we-
niger nach obangezogenen Pactis, competirende Beneficia expresse vor-
behal-

behalten und anbey gejemend imploriret haben; Diese zu Conservierung
Unserer hohen Jurium abgedringene Protestation willig annehmen, und
Uns hiervon den in Rechten vorgemelten Effect genießen zu lassen, die
Wir überzengs verbleiben

Derer Herren und Euer

Freund- und geneigtwillige

Ernst, H. z. S. Johann Ernst, H. z. S.

Zilburgbaussen

den 16. Februar. 1699.

Das gegenwärtige Abschrift dem, denen dreyen Reichs-Col-
legis anheut per dictaturam publicam communicirten
Original-Schreiben, gleichlautend sey, wird, vermög
herausgedruckten, der Zeit gebräuchigen Ehur: Manns-
sischen Reichs: Directorial-Zinnsegels, beuhrsundet.
Sigill. Regensburg den 11. Mart. 1699.

(L. S.) Churfürstl. Maynsische Cansley.

Sign. J.

Rescript von des Herrn Marggrafens zu
Brandenburg-Dnolsbach Hochfürstl. Durchlaucht an
Ihren Comital-Gesandten, Herrn Johann Hermann
von Staudach.

SIn Gottes Gnaden, Carl Wilhelm Friedrich,
Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen, zu Schlesien,
Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden,
zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwernin und Raseburg,
Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und
Stargard, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg ic. Uns-
fern gnädigsten Gruß zuvor; Gestrenset, Lieber, Getreuer! Nachdeme
des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg Edd. mittelst abschriftlich an-
liegenden Schreibens an Uns geminnen wollen, Euch zu erlauben, in Des-
sers Vormundschafts-Nahmen, die Weymar-Eisenachische und Hemes-
bergische Reichs-Vota bey fürwährenden Reichs-Tag verfahren zu dürf-
fen, und Wir hierauf gegen Ihre Edd. laut der Copieelichen Anlage Uns-
tere willfährige Declaration zu erkennen gegeben.

Als geben Wir Euch hiermit die gnädigste Erlaubnis, von hoch-
gedacht Ihre Edd. Vollmacht und gemessene Instruktion zu erwarten,
und solcher jederzeit nach Vermögen ein Genügen zu thun, verbleiben
Euch anbey mit Gnaden genogen. Dnolsbach den 9. Aug. Ao. 1748.

Carl, M. z. B.

1748) (1748

Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



W 8

Mc





Segen= Pro Memoria.



hat der ehemalige Sachsen = Weimari-
sche geheime Rath und gewesene Comi-
1- Gesandte, Herr Rudolph Anton
n Heringen, unter dem 28. mens. praet.
a zum Vorschein kommen lassen, in wels-
n Unterzeichneten geschehen seyn sollen =
zu Führung derer Weimar = und Ey-
m erhaltenen, Ordnungs = mäßig an-
von Seiten derer meisten Höchst = und
s = Ständen und deren fürtrefflichen
andschafften anerkannten Vollmacht,
ablico so eigenmächtig = als unschickli-
digen, und auf dieses unerfindliche
ziemliche Protestation gegen eine, sei-
on des Herrn Herzogs zu Sach-
hfürstl. Durchl. intendirte ander-
Legitimation zu begründen, sich an-
n wird zwar dieser zudringlichen Un-
länglich begegnet, wenn sich aus der
n Sachsen = Coburgisch wiederholten Sign. ©
auf welche sich hiermit bezogen wird,
, wie es dem Herrn von Heringen
g und Gewalt zu einem solchen zu-
ndern auch mit einem Wort, an allem
emangle, sich auch nur zu denen Go-
tha,

)

